



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

26. Januar 2022

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	11
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 31.01.2022 .....	11
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB .....	12
8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“ hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB .....	12
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022 – Stadtwahlleiter und Stellvertreterin .....	12
Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022 – Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses .....	12
<b>4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost – Ausführungsanordnung .....	13
<b>5. Wasserverband Gardelegen</b>	
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012 .....	13
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015 .....	14
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012 .....	14

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
22.11.2021	Thomas Flader Damerow 24 39539 Havelberg	Herstellung eines Gewässers in Damerow	Vehlgast	5	38, 42, 43 und diverse anliegende Flurstücke

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Untere Havel. Die Ausführung des Vorhabens entspricht den Schutzziele. Mit der Herstellung des Gewässers erfolgt eine Verbesserung durch Vergrößerung der Struktur- bzw. Habitatvielfalt.
- Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbunden.
- Für die Herstellung des Gewässers fallen ca. 16.540 m<sup>3</sup> Bodenabtrag an. Der Bodenabtrag verbleibt auf den anliegenden Flurstücken. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Nachweisverordnung.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

**im Zeitraum vom 26.01.2022 bis 23.02.2022**

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-607245 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem ge-

richtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.  
Stendal, den 17.01.2022

Patrick Puhlmann



**Hansestadt Stendal**

Der Vorsitzende

19.01.2022

### Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Die außerordentliche öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Montag,

**den 31.01.2022 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Absage Ausrichtung des Sachsen-Anhalt-Tag
- 7 Anfragen/Anregungen

A VII/126

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters
- 9 Personalangelegenheit
- 10 Personalangelegenheit
- 11 Personalangelegenheit
- 12 Personalangelegenheit
- 13 Anfragen/Anregungen

VII/0616

VII/0617

VII/0618

VII/0619

Klaus Schmotz  
Vorsitzender



Hansestadt Stendal  
– Planungsamt –

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Planungsamt –

- 1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“**  
hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
- 2) 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“**  
hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

### Zu 1) und 2)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellungsverfahren werden im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.09.2020 bis 20.10.2020 durchgeführt. Die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren geäußert wurden, sind in den neuen Entwürfen berücksichtigt worden.

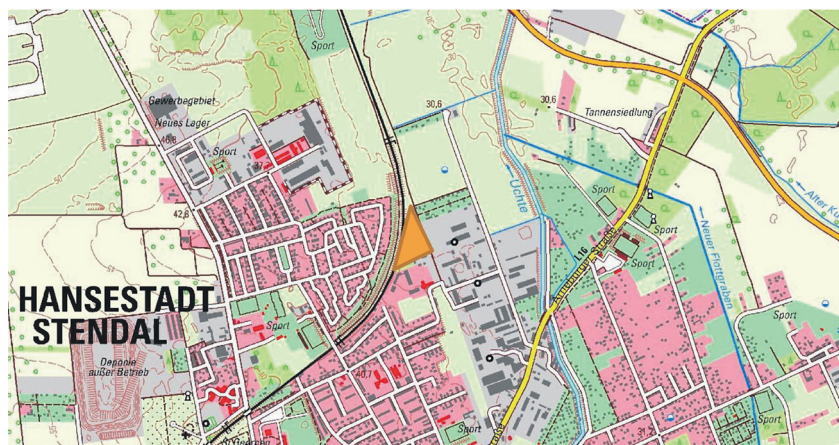
Das ca. 2,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplans entspricht dem Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Es liegt westlich des Borsteler Wegs, nördlich der Landesstraßenbaubehörde sowie östlich der Bahnlinie Stendal-Wittenberge und umfasst das Flurstück 1 in der Flur 3 sowie das Flurstück 2/2 in der Flur 59, Gemarkung Stendal.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 59, Flur 3
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 200, Flur 4
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2/1, Flur 59

und ist im nachfolgenden Lageplan (Geltungsbereich) dargestellt.

Lageplan des Geltungsbereichs



Kartengrundlage: DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2019

### Geltungsbereich

Nach dem Beschluss der Öffentlichen Auslegung durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal am 29.11.2021 kann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“, unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ sowie die Entwürfe der dazugehörigen Begründungen mit Umweltbericht, naturschutzrechtlicher Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Übersicht der umweltbezogenen Informationen mit den bisher berücksichtigten umweltbezogenen Stellungnahmen, auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**

digital bereitgestellt. Als zusätzliches Angebot erfolgt während dieser Frist ein Aushang der o. g. Vorentwürfe im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, 39576 Hansestadt Stendal, an folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.  
Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 19.01.2022

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Hansestadt Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin 2022 - Stadtwahlleiter und Stellvertreterin

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich Folgendes bekannt.

Stadtwahlleiter ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), der Bürgermeister,

**Herr Bernd Poloski.**

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA durch Beschluss als stellvertretende Stadtwahlleiterin,

**Frau Evelin Bullwan,**  
für die Kommunalwahlen 2019 berufen.

Diese werden gemäß § 8 a KWG LSA auch als Stadtwahlleiter und Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl 2022 zuständig sein.

Die Anschrift des Stadtwahlleiters und seiner Stellvertreterin lautet:  
Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

Hansestadt Havelberg, 26.01.2022

Poloski  
Bürgermeister



## Hansestadt Havelberg

### Bekanntmachung der Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses der Hansestadt Havelberg für die Bürgermeisterwahl am 27.03.2022

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), und § 8 a KWG LSA mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses zur Bürgermeisterwahl 2022 in der Hansestadt Havelberg bekannt.

Wahlleiter		Stellv. Wahlleiterin	
Poloski	Bernd	Bullwan	Evelin
Beisitzer		Stellv. Beisitzer	
Imig	Hiltrud	Bäther	David
Kusma	Sigrid	Birkholz	Ines
Magener	Werner	Schmiedler	Volker
Paries	Sigrun	Lenke	Magitta



Hansestadt Havelberg, 26.01.2022



Poloski  
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**

## Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 14.01.2022

Flurbereinigungsverfahren: **Stendal-Ost**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SDL 7/0405/03**

Im Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes für das gesamte Flurbereinigungsgebiet mit Wirkung vom **31.01.2022** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan und der im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums, der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen zum 01.09.2017 geregelt.
- Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2017. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft
- Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
- Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor. Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag (DS)

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

### Wasserverband Gardelegen

#### 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

Der § 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:
- |                                 |                            |
|---------------------------------|----------------------------|
| je im Haushalt lebender Person: | 3,0 m <sup>3</sup> /Monat  |
| je Großvieheinheit:             | 1,8 m <sup>3</sup> /Monat. |

Der § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 66,00 € zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des vorübergehend stillgelegten Anschlusses beträgt 66,00 €. Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 4 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

Der § 14 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 66,00 €. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 66,00 € zu entrichten.

Der § 14 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die einmalige Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je Ausleihe 60,00 €, die Nutzungsgebühr beträgt je Kalendertag 3,80 €. Es kann ein Sicherheitsbetrag von 300,00 € erhoben werden.

Der § 14 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Nutzungsgebühr von 0,66 € je Kalendertag berechnet.

Der § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 3,0 m<sup>3</sup> pro Person und Monat zugrunde gelegt.

Der § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

- a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 50 mm (2")	1.404,00 €
-----------------------------------	------------

Die Aufwendungen für die Herstellung von Mehrlängen bei einer Anschlussleitung von über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

- b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:

Nennweite bis DN 50 bei Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich	338,00 €
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 5 m	366,00 €
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 10 m	394,00 €
Nennweite bis DN 50 je weiteren m	5,00 €

Erdarbeiten:

Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 5 m	306,00 €
Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 10 m	414,00 €
Anschlusslänge je weiteren m	30,00 €

Mauerdurchbrüche sowie der Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem privaten Grundstück werden nach Aufwand berechnet.

c) Erfolgt im Auftrag des Kunden die Komplettrekonstruktion eines Altanschlusses auf dem privaten Grundstück bis einschließlich Wasserzähleranlage im Sinne der Wasseranschlusssatzung § 14 Abs. 8, wird diese Leistung mit den Ansätzen wie unter Punkt b) aufgeführt abgerechnet. Etwaiger Mehraufwand durch zu erbringende Rückbauarbeiten und Anschlussarbeiten im Bereich der Wasserzähleranlage werden als Zulage nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

d) Ab einer zu erwartenden Anschlusslänge von >25 m auf dem anzuschließenden Grundstück kann der WVG bauseits einen Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze als Übergabepunkt fordern. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgt durch den WVG.

Anschließen eines bauseits errichteten Wasserzählerschachtes 338,00 €

Erfolgt auf gesonderten Auftrag des Kunden die Lieferung und Montage eines Wasserzählerschachtes Nennweite bis DN 25 durch den WVG, wird inklusive Tiefbauleistungen berechnet

Wasserzählerschacht mit Deckel der Belastungsklasse A 1.059,00 €  
 Wasserzählerschacht mit Deckel der Belastungsklasse B 1.104,00 €

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, 07.12.2021

Müller  
Verbandsgeschäftsführer



**Wasserverband Gardelegen**

### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015

Der § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- bei einer Zählergröße bis Q34	(Qn 2,5)	22,80 € jährlich
- bei einer Zählergröße bis Q310	(Qn 6)	28,80 € jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße Q34 (Qn 2,5) und Q310 (Qn 6). Die Zähler bleiben Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 71,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### (1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> eingeleiteten Schmutzwassers 2,78 €. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,11 €/m<sup>3</sup> enthalten.

b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählergröße

- bis einschließlich Q34	(Qn 2,5)	60,00 € jährlich
- bis einschließlich Q310	(Qn 6)	150,00 € jährlich
- bis einschließlich Q316	(Qn 10)	240,00 € jährlich
- bis einschließlich Q325	(Qn 15)	375,00 € jährlich
- bis einschließlich Q340-63	(Qn 40)	945,00 € jährlich
- bis einschließlich Q363-100	(Qn 60)	1.500,00 € jährlich
- bis einschließlich Q3160-250	(Qn 150)	3.750,00 € jährlich
- über Q3160-250	(Qn 150)	6.000,00 € jährlich

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

Der § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

#### (3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen)

a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Mengengebühr beträgt 12,77 €/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalwassers. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je abflusslose Grube eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr.

b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 44,00 €/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Kleinkläranlage eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr. Bei MUTEC-Anlagen oder vergleichbaren Anlagen, für die der WVG selbst nicht entsorgungspflichtig ist, werden für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA Gebühren pro Anlage in Höhe von 49,00 €/Jahr erhoben.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 54,00 €.

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge bzw. Fäkalwassermenge von 3,0 m<sup>3</sup> pro Person und Monat zugrunde gelegt.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, 07.12.2021

Müller  
Verbandsgeschäftsführer



**Wasserverband Gardelegen**

### 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzusetzende Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

#### **Kostentarif**

#### **zu §§ 2, 3, 4 und 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen**

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Abschriften im Format DIN A5, je angefangene Seite im Format DIN A4, je angefangene Seite	1,30 2,50
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite im Format DIN A3, je angefangene Seite bei größeren Formaten, je angefangene Seite bis zu	0,30 0,50 13,00
3.	Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken: je Seite Mindestens	0,30 2,00
4.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde z.B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen überschreiten	25,00
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde Meister Ingenieur	31,00 33,00
7.	Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung der Anschlussgenehmigung je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 1,5 h Aufwand darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	90,00 33,00

- |   |              |
|---|--------------|
| 8. Abnahme eines Trinkwasser- oder Schmutzwasserhausanschlusses bzw. Kontrolle einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde            |              |
| Meister   | 31,00        |
| Ingenieur   | 33,00        |
| 9. Verwaltungstätigkeit   |              |
| Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten  | 15,00        |
| Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten  | 25,00        |
| Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit   | 12,00        |
| 10. Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde   | 31,00        |
| 11. Sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde   | 25,00        |
| 12. Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. zum Bauantrag  |              |
| ohne Ortsbesichtigung   | 33,00        |
| ohne Ortsbesichtigung, mit Abforderung weiterer Unterlagen  | 66,00        |
| mit Ortsbesichtigung  | 90,00        |
| mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen  | 120,00       |
| 13. Akteneinsicht   |              |
| soweit Akten, Karteien, Register und dgl. nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind   |              |
| je Fall   | 5,00         |
| bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde   | 25,00        |
| 14. Abwasseranalysen im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle und Beprobung je Probenahme   | 63,00        |
| Analysen  | nach Aufwand |
| 15. Rechtsbehelfe   |              |
| Für Entscheide über förmliche Rechtsbehelfe ist die Gebühr, soweit nicht nach § 4 der Verwaltungskostensatzung festsetzbar, nach § 34 Gerichtskostengesetz vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen. |              |

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, 07.12.2021



Müller  
Verbandsgeschäftsführer



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31